

Wissen – Qualifizieren – Zertifizieren für Artenvielfalt

Allgemeine Prüfungsanforderungen

Version 3 (2024)

Herausgegeben durch den

**Bundesweiten Arbeitskreis der staatlich getragenen Umweltbildungsstätten
im Natur- und Umweltschutz
(BANU)**



Fachliche Koordination der aktuellen Ausgabe

Anja Gellert
BANU-Koordination

Basierend auf den Empfehlungen
der BANU Fachbeiräte

1. Einleitung

Solide Artenkenntnisse, Verständnis für ökologische Zusammenhänge sowie Kompetenz in der Ansprache von Lebensräumen sind unabdingbares Handwerkszeug in vielen Bereichen, in denen Organismen und deren Lebensraumansprüche Gegenstand von Bewertung, Planung und Schutz sind. Um dieses Fachniveau zu erreichen bedarf es meist einer mehrjährigen Beschäftigung mit einzelnen Artengruppen und deren Bestimmung vor allem durch Geländebegehungen und im Austausch mit anderen Interessierten.

Aus verschiedenen Gründen ist die Aus- und Weiterbildung von naturinteressierten Personen, also die stufenweise Qualifizierung von Naturbeobachtenden hin zu Artenkennenden und hin zu Artenspezialisten, nicht mehr flächendeckend gegeben. Seit Jahren wird daher auf einen schleichenden Mangel an Fachpersonen und auf eine geringere Verankerung von Natur- und Artenwissen in der Breite der Gesellschaft hingewiesen.

Basierend auf den positiven Erfahrungen aus der Schweiz bezüglich der Qualifizierung und Zertifizierung von Artenkennerinnen und Artenkennern hat der Bundesweite Arbeitskreises der staatlich getragenen Umweltbildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) Prüfungsanforderungen und Curricula für den bundesweiten Einsatz erarbeitet. Es sind durch BANU Arbeitsgruppen modular aufgebaute Prüfungsanforderungen für drei Niveaustufen ausgearbeitet worden. Das Gold-Niveau umfasst dabei die Kenntnisse und Kompetenzen, die in der beruflichen Praxis eine wichtige Rolle spielen. Die Bronze- und Silber-Niveaus stellen erreichbare Etappenziele auf dem Weg zum Gold-Niveau dar. Bereits etablierte Organismengruppen stellen die Gefäßpflanzen, Vögel, Amphibien und Reptilien dar. Für weitere Organismengruppen (Libellen, Tagfalter, Fledermäuse, Wildbienen) ist die Ausarbeitung in der nahen Zukunft geplant.

In diesem Dokument werden die allgemeinen Prüfungsanforderungen beschrieben, die den Rahmen für transparente, vergleichbare und aussagekräftige Zertifizierungen bilden. In separaten Dokumenten folgen die organismenspezifischen Prüfungsanforderungen und Curricula. Die Curricula sind als Rahmenlehrplan gedacht, um bestehende und ergänzende Qualifizierungsangebote auf die Prüfungsanforderungen hin ausrichten zu können und um Empfehlungen für die Vermittlung von Grundlagenwissen zu haben.

Das Interesse an Qualifizierungs- und Zertifizierungsangeboten ist bei vielen Personen bereits vorhanden. Kurse, Exkursionen und Prüfungen werden angenommen und nachgefragt. Ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen, das die Vielfalt der Akteure wie auch die unterschiedlichen Zielgruppen berücksichtigt, hat großes Potential, um Artenkenntnisse und Artenwissen flächendeckend zu etablieren.

2. Allgemeine Prüfungsanforderungen

2.1 Festlegung der Prüfungsstandards

- Der Bundesweite Arbeitskreis der staatlich getragenen Umweltbildungsstätten (BANU) beschließt die Prüfungsanforderungen, die durch die vom BANU eingesetzten Fachbeiräte erstellt und überarbeitet werden und legt diese für die jeweiligen Artengruppen fest.
- Die Genehmigung der Prüfungsanforderungen ist Aufgabe des BANU.
- Die Prüfungsanforderungen legen vergleichbare Bewertungsstufen vor:

Zertifikat nicht erfüllt:	< 80 % der Punkte
Zertifikat erfüllt:	80 bis 89,5 % der Punkte
Zertifikat erfüllt mit Auszeichnung:	mindestens 90 % der Punkte

2.2 Prüfungsstellen

- Als Prüfungsstellen fungieren die BANU-Bildungsstätten/ BANU-Mitgliedsinstitutionen und deren eingesetzte Vertretungen auf Länderebene.
- Mit den BANU-Bildungsstätten kooperierende Hochschulen und weitere vom BANU akkreditierte Personen oder Institutionen können ebenfalls Prüfungsstellen sein.
- Die Prüfungsstellen wählen aus eigenen Reihen die Prüfungsleitung bzw. beauftragen hierfür eine oder mehrere externe Fachpersonen.
- Die Prüfungsstellen entscheiden, wo gegeben, über die zur Anwendung kommenden Regionallisten. In der Prüfungsausschreibung werden die zur Anwendung kommenden Regionallisten durch die Prüfungsstelle kommuniziert.
- Die Prüfungsstellen bzw. die Landesakademien verwalten Anfragen, An- und Abmeldungen.
- Die Landesakademien können in Absprache mit den ausführenden Prüfstellen für die Prüfungsteilnahme eine Gebühr festlegen. Der BANU spricht Empfehlungen über die Höhe der Gebühr aus. Die Prüfungsstellen entscheiden über die Modalitäten von Gebührenrückerstattung.
- Die Prüfungsstelle teilt den Prüfungsteilnehmenden die Prüfungsergebnisse innerhalb von 2 Monaten schriftlich mit.
- Die Prüfungsstellen gewährleisten Prüfungsteilnehmenden auf Anfrage eine Einsicht der bewerteten Prüfungsbögen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Terminvereinbarung. Die Frist für eine Anfrage beträgt 2 Monate nach Erhalt des Prüfungsergebnisses.

- Die Prüfungsstellen regeln die Modalitäten bei Einspruch gegen Prüfungsergebnisse. Der Einspruch muss innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der Prüfungsstelle eingereicht werden.
- Die Prüfungsstellen gewährleisten mit einem Audit beauftragten Personen die Einsicht der bewerteten Prüfungsbögen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Prüfungsbögen werden für einen Zeitraum von 10 Jahren archiviert.
- Die Ergebnisse und Registrierungsnummern der Zertifikate werden bis auf Widerruf in den BANU-Bildungsstätten gespeichert.

2.3 Prüfungsleitung

- Die Prüfungen werden von der Prüfungsleitung durchgeführt. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- Die Prüfungsleitung konzipiert die Fragen und Aufgaben für die Prüfung, organisiert, wo relevant, das benötigte Anschauungsmaterial bzw. legt Ort und Zeitpunkt der Geländebegehungen fest.
- Die Prüfungsleitung erstellt einen Erwartungshorizont für die Fragen und Aufgaben, um eine objektive Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.
- Die Prüfungsleitung kann von den Prüfungsteilnehmenden verlangen, sich über ihre Person auszuweisen.
- Die Prüfungsleitung kann bei Regelverstößen während der Prüfung Teilnehmende von der Prüfung ausschließen und die Prüfung als nichtig erklären. Der Prüfungsteilnahmebetrag wird nicht erstattet.
- Die Prüfungsleitung bewertet die Prüfungsbögen innerhalb von 4 Wochen und teilt der Prüfungsstelle die Ergebnisse mit.

2.4 Prüfungsregeln

- Der Prüfungsablauf, Zeitrahmen der Prüfung, erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel sind für die jeweiligen Artengruppen durch die eingesetzten Fachbeiräte festgelegt und werden durch den BANU verbindlich als Prüfungsanforderungen beschlossen.
- Bei Regelverstößen und Täuschungshandlungen wie vorsätzliches Abschreiben, abschreiben lassen, unerlaubtem Einsatz von Hilfsmitteln, unerlaubte Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmenden oder Personen, die nicht an der Prüfung beteiligt sind sowie auf sonstiges Schummeln und Fälschen von Ergebnissen kann die Prüfungsleitung während der Prüfung Teilnehmende ausschließen und die Prüfung für nichtig erklären.
- Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Prüfungsleitung über ihre Person auszuweisen.

2.5 Prüfungszulassung

- Für die Prüfungen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Die Prüfungsteilnahme ist unabhängig davon möglich, wo, wie und über welchen Zeitraum das prüfungsrelevante Wissen erworben wurde.
- Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Bei beschränkter Platzzahl werden neue Teilnehmende bevorzugt zugelassen.

2.6 Zertifikatsvergabe

- Die Landesakademien oder eine von diesen beauftragte Vertretung vergibt die Zertifikate. Im Rahmen von Kooperationen kann dies gemeinsam mit Hochschulen und akkreditierten Institutionen erfolgen.
- Die Zertifikate enthalten Registriernummern. Die Registriernummern werden zentral von den Landesakademien verwaltet.
- Eine Pflicht zur Rezertifizierung nach einer bestimmten Zeit besteht nicht.

2.7 Audit

- Der BANU und seine Ländereinrichtungen sind berechtigt, Audits zur Sicherung der Prüfungsstandards durchzuführen.
- Hierfür können aus eigenen Reihen Personen gewählt oder externe Personen damit beauftragt werden.